

Wettspielanweisung Spieljahr 2025/ 2026

Die Wettspielanweisung ist gültig für alle Spielklassen unter Verantwortung des Spielausschuss im Fußballkeis Ostbrandenburg.

Sie besteht aus einem Teil Allgemeine Bestimmungen, die für alle Spielklassen gelten, sowie speziellen Regelungen für Frauen, Männer und Altherren.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Durchführung von Fußballveranstaltungen

- 1.1 Punkt- und Pokalspiele sind für die zugelassenen und qualifizierten Mannschaften Pflichtspiele im Sinne von § 4 der Spielordnung.
Wiederholungsspiele sowie Entscheidungsspiele sind Pflichtspiele.
- 1.2 Pflichtspiele sind auf der Grundlage der gültigen Ordnungen des FLB und dieser Wettspielanweisung von den Vereinen durchzuführen. Der gastgebende Verein hat die Spiele entsprechend ordnungsgemäß vorzubereiten.
- 1.3 Zu jeder Fußballveranstaltung ist ein ausreichender Ordnungsdienst, mindestens 2 Ordner, zu organisieren. Die Ordner sind auffällig (**mit Ordnerweste**) zu kennzeichnen. Dem Schiedsrichter ist vor Spielbeginn ein namentlicher Nachweis der einzusetzenden Ordner vorzulegen (**Ordnerbuch**), welcher mindestens ein Jahr danach bei Verlangen abrufbar sein muss. Der Schiedsrichter hat die Vorlage schriftlich zu bestätigen. Auf Verlangen des Schiedsrichters ist eine persönliche Vorstellung der Ordnerkräfte durch den Verein zu gewährleisten. Die Ordner müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 1.4 Die Sicherheitsrichtlinie ist Bestandteil der Satzung und Ordnungen des FLB. Sie ist abrufbar auf der Homepage des FLB unter <http://www.flb.de/Downloads/Spielbetrieb.php>. Sie findet im Bereich der Fußballkreise entsprechend Anwendung.
- 1.5 Der gastgebende Verein hat die medizinische Versorgung zu gewährleisten.
Erste-Hilfe-Ausrüstung und Trage sind in unmittelbarer Nähe des Spielfeldes zu stationieren.
- 1.6 Ausreichende Pausengetränke sind entsprechend der Witterung vom gastgebenden Verein für den Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und die Gastmannschaft bereitzustellen.
- 1.7 Ein angesetztes Spiel darf auf einem anderen als dem gemeldeten Haupt- bzw. Ausweichplatz nur dann ausgetragen werden, wenn der gemeldete Haupt- und/ bzw. Ausweichplatz vom Rechtsträger gesperrt bzw. vom Schiedsrichter für unbespielbar erklärt wurde und der Schiedsrichter einem Spielen auf dem angebotenen Platz zustimmt. Lehnt der Schiedsrichter das ab, ist die Ablehnung von ihm zu begründen. Der Gastverein ist **nicht** berechtigt, einen solchen Ausweichplatz abzulehnen.
- 1.8 Die Vereine sind verpflichtet, im Zusammenwirken mit dem Rechtsträger auf den von ihnen gemeldeten Plätzen für die Bespielbarkeit und Austragung der Spiele zu sorgen.
 - 1.8.1 Die Vereine sind verpflichtet, die Entscheidung über die Bespielbarkeit des Platzes so rechtzeitig zu treffen (4 Stunden vor Spielanfang), dass die Gastmannschaft und die Schiedsrichter noch vor ihrer Abreise vom Spielausfall informiert werden können.
Die Vereine informieren über ihre Entscheidung und die nachfolgenden Handlungen unverzüglich per Telefon den Staffelleiter. Nach der telefonischen Benachrichtigung ist dann umgehend noch eine schriftliche Bestätigung der Platzsperrung an den Staffelleiter per DFBnet e-Postfach zuzusenden.
Nur er informiert den Schiedsrichteransetzer und Gastverein.
Eine Sperrung durch den Rechtsträger ist schriftlich an den Staffelleiter zu senden.
Die Vereine haben ihre Arbeitsschritte gegebenenfalls nachzuweisen (Sportgericht).
 - 1.8.2 Für das Spielen auf Kunstrasenplätzen wird darauf verwiesen, dass nur das Tragen von zulässigem Schuhwerk erlaubt ist. Das betrifft Schuhe mit Nocken, Multinocken und Gummisohle. Nicht erlaubt sind Schuhe mit Schraubstollen. Die Vereine haben darauf in der Stadionordnung Bezug zu nehmen.
 - 1.8.3 Werden Spiele bei Vereinen durchgeführt, die als Haupt- bzw. Nebenplatz einen Kunstrasenplatz haben, sind die anreisenden Mannschaften verpflichtet, Schuhwerk für Natur- und Kunstrasenplatz mitzubringen.
- 1.9 Veränderungen des Spielortes sind 4 Wochen vorher hinreichend begründet dem Vorsitzenden des Spielausschusses zur Bestätigung vorzulegen.

- 1.10 Der Verzehr und Verkauf von alkoholischen Getränken ist den Erfordernissen von Ordnung und Sicherheit unterzuordnen.
- 1.10.1 Der Konsum von Getränken in Flaschen, Büchsen und Gläsern im offenen Bereich des Sportplatzes ist untersagt.
- 1.11 Für Bälle zum Aufwärmen sind die Vereine jeweils selbstverantwortlich, so dass die Gastmannschaft bedarfsweise eigene Bälle mitzubringen hat.

2. Verlegung von Pflichtspielen

- 2.1 Eine Verlegung von Pflichtspielen bedarf außergewöhnlicher Umstände. Änderungen der Spielansetzung (Änderung des Spieltages) erfolgen in Übereinstimmung mit der Spielordnung des FLB (§ 29 (6)) und der Gebührenordnung des FK OBB.
- 2.2 Anträge sind per DFBnet Spielplus bis 30 Tage vor Spieldurchführung bei Nennung des Grundes und eines neuen Durchführungstermins zu stellen. Der Spielgegner hat in einer Frist von sieben Tagen ab Antragstellung dem Antrag elektronisch zuzustimmen oder abzulehnen. Bei Zustimmung oder Überschreiten der Frist wird der zuständige Staffelleiter die Verlegung vornehmen, sofern keine weiteren Hinderungsgründe (Sicherheit, andere Spiele, Verbandsobliegenheiten etc.) vorliegen. Zwischen den Vereinen einvernehmlich abgestimmte Anträge auf Veränderungen der Anstoßzeit an einem Spieltag (Freitag bis Sonntag) sind bis zu 10 Tage vor dem Spieltermin ohne Gebühr beim Staffelleiter einzureichen. Eine erforderliche Änderung der Anstoßzeit auf Grund der Belegung des Platzes durch höherklassig spielende Mannschaften bedarf keiner Zustimmung des Gegners. Sie ist bis 10 Tage vor dem Spieltermin dem Staffelleiter mitzuteilen.
- 2.2.1 Eine Kopie über die Einzahlung der Gebühr in Höhe von 20.00 € (FOII4.2) ist dem Antrag beizufügen. Abweichende Anträge werden nicht bearbeitet.
- 2.3 An den letzten 2 Spieltagen werden Spielverlegungen für Spiele, die für den Auf- oder Abstieg bedeutend sind, grundsätzlich nicht genehmigt. Eine zeitgleiche Ansetzung der letzten 2 Spieltage erfolgt für die Spiele, die für den Auf- oder Abstieg bedeutend sind.
- 2.4 Bei Unbespielbarkeit oder nicht zur Verfügung stehendem Platz in der Hinrunde, ist das Heimrecht zu tauschen.

3. Meldung von Freundschaftsspielen und Turnieren

- 3.1 Freundschaftsspiele und Turniere können zu jeder Zeit ausgetragen werden. Der Pflichtspielbetrieb hat Vorrang. § 37 und § 29 (11) der Spielordnung des FLB ist einzuhalten.
- 3.2 Die Anmeldung und Erfassung von Freundschaftsspielen erfolgt grundsätzlich durch die Vereine im DFBnet Modul Spielplus.
- 3.3 Freundschaftsspiele sind mindestens 10 Tage vorher im DFBnet einzustellen. Für Spiele mit ausländischen Gegnern ist drei Wochen vor dem Termin die Genehmigung der Verbandsgeschäftsstelle des FLB einzuholen.
- 3.4 Der Spielbericht wird mit DFBnet-Spielbericht durchgeführt.
- 3.5 In Freundschaftsspielen können Spieler mit einer Gastspielgenehmigung eingesetzt werden. Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung des betreffenden Vereins sowie die Hinterlegung in der Pass-Stelle des FLB. Das Einwechseln von Ersatzspielern ist in Freundschaftsspielen in unbegrenzter Anzahl möglich. Ausgewechselte Spieler können wieder eingewechselt werden.
- 3.6 Vereinslose Spieler können zu Testzwecken in einem Freundschaftsspiel eingesetzt werden, wenn dazu vor dem Spiel eine Information an Staffelleiter R. Klopsteg per Formblatt, abrufbar auf der Homepage des FLB unter <https://www.flb.de/seite/447286/spielbetrieb-allgemein.html> über das E-Postfach eingereicht wird. Diese ist vom Spieler und Verein zu unterschreiben.

4. Hallenmeisterschaften/ Futsal

- 4.1 In der Saison 2025/ 2026 werden keine Hallenmeisterschaften ausgetragen.

5. Wechsel innerhalb eines Vereins

- 5.1 Spielen in der gleichen Leistungsklasse mehrere Mannschaften eines Vereins, so gilt die höhere Mannschaft (1. Mannschaft) als aufstiegsberechtigt und höherklassig in Bezug auf den Spielerwechsel (Stammspielerregelung).
Diese Regelung gilt auch für Seniorenmannschaften.
- 5.2 Die Schutzfrist nach § 9 Spielordnung des FLB ist einzuhalten.
- 5.3 An den letzten vier Spieltagen sowie in nachfolgenden Entscheidungsspielen der jeweilig betreffenden Spielklassen und Pokalspielen in diesem Zeitraum dürfen keine Spieler höherer Mannschaften mehr eingesetzt werden. Die Regelung gilt hierbei ausschließlich für Spiele der letzten vier Spieltage (bei 16er Staffelgröße, Spieltage 30, 29, 28 und 27), Entscheidend ist immer der Spieltag. Nachholspiele früherer Spieltage (bei 16er Staffelgröße, Spieltag 26 und früher), die innerhalb des Zeitraums der letzten vier Spieltage stattfinden, sind daher von dieser Regelung nicht betroffen, da sich diese Regelung gemäß DFB-Spielordnung auf den Spieltag und nicht auf den Zeitpunkt des Spiels bezieht.

6. Anschriftenänderungen

- 6.1 Beim Wechsel des Leiters der Abteilung Fußball, des Geschäftsführers, des Jugendleiters oder Änderung der Vereinsanschrift oder des Telefonanschlusses, sind die entsprechenden Daten innerhalb von 10 Tagen dem Vorsitzenden des Spielausschusses schriftlich mitzuteilen.

7. Meldung von Spielergebnissen/ Spielberechtigung

- 7.1 In allen Spielklassen des Fußballkreises Ostbrandenburg wird der DFBnet Spielbericht genutzt. Er wird von den Vereinen digital signiert und muss nicht dem Staffelleiter in ausgedruckter Form zugestellt werden. Die Vereine haben die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen. Für den Fall eines Ausfalls der Technik sowie für andere Spiele sind Spielformulare bereitzustellen. Die Spielformulare müssen alle notwendigen Angaben enthalten, z.B. Minute der Ein- bzw. Auswechslung, Minute bei Strafen und die Minute bei Toren. Die Vereine haben dem Schiedsrichter einen an den Staffelleiter ausreichend frankierten und adressierten Briefumschlag zur Verfügung zu stellen, wenn nicht der DFBnet Spielbericht genutzt werden konnte. Für die Meldung eines besonderen Ereignisses oder bei Ausfall des DFBnet Spielberichts ist bei allen Meisterschafts-, Pokal-, Turnier- und Freundschaftsspielen die Ergebnismeldung auf dfbnet.org oder über die DFBnet-App zu nutzen.

Die am Spiel beteiligten Vereine haben den Spielbericht online bis 30 Minuten vor Spielbeginn freizugeben und in geeigneter Form dem Schiedsrichterteam zugänglich zu machen.

Die beteiligten Vereine haben den Spielbericht online innerhalb von einer Stunde nach Bestätigung durch den Schiedsrichter mit Ihrer elektronischen Kennung, **grundsätzlich vor Ort**, zu bestätigen und die Angaben im Spielbericht zur Kenntnis zu nehmen.

- 7.2 Vor dem Spieljahr sind durch die Vereine die DFBnet Spielberechtigungslisten in Eigenverantwortung für den DFBnet Spielbericht einzupflegen.
Die Fotos der Spieler müssen durch die Vereine in allen Spielklassen des Fußballkreises Ostbrandenburg in der DFBnet Spielberechtigungsliste vor dem ersten Einsatz hinterlegt werden. Die Erstellung der Spielerfotos erfolgt gemäß dem Leitfaden „Erstellung von Spielerfotos DFBnet und FUSSBALL.DE“. Die Aktualität der Spielerfotos ist von den Vereinen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und bei Bedarf entsprechend zu aktualisieren. Zu folgenden Zeitpunkten ist eine Aktualisierung mindestens durchzuführen:
- a) Beim Wechsel aus dem Junioren-/Juniorinnen- in den Erwachsenenbereich.
 - b) Im Erwachsenenbereich alle 10 Jahre.
- 7.3 Die DFBnet Spielberechtigungslisten werden nicht mehr durch die zuständigen Staffelleiter fixiert.

8. Beratungen

- 8.1 Im Interesse eines reibungslosen Ablaufes des Spielplanes sind alle Vereine verpflichtet, an den Beratungen des Fußballkreises und den Staffeltagungen mit einem entscheidungsbefugten Vertreter teilzunehmen.

9. Informationen/ Internetadresse

- 9.1 Jeder Verein wird verpflichtet, sein angegebenes DFBnet E-Postfach regelmäßig, mindestens wöchentlich, zu pflegen und abzurufen. Die über E-Mail versandten Dokumente und Informationen tragen offiziellen Charakter und bedürfen entsprechender Aufmerksamkeit.

II. Spezifische Bestimmungen für den Herrenspielbetrieb

1. Pokalspiele und Super-Cup Herren

- 1.1 Bei Spielen um den Kreispokal haben unterklassige Mannschaften bis einschließlich Halbfinale Heimvorteil. Wird eine II. Mannschaft eines Vereines Kreispokalsieger, darf diese Mannschaft am Landespokal des kommenden Spieljahres nicht teilnehmen. Die nächstplatzierte erste Mannschaft eines Vereines spielt dann im Landespokal. Als weiteres Kriterium wird die Fairplaywertung hinzugezogen.
- 1.2 Der Kreispokalsieger und der Meister der Ostbrandenburgliga spielen zu Beginn der kommenden Saison um den Super-Cup des Fußballkreises Ostbrandenburg. Bei unentschiedenem Spielstand wird der Super-Cup nicht verlängert, sondern durch Elfmeterschießen entschieden.
Wenn die gleiche Mannschaft Kreispokalsieger und Meister der Ostbrandenburgliga wird, nimmt zusätzlich der Zweitplatzierte der Ostbrandenburgliga am Super-Cup teil.
Der Super-Cup gilt als Pflichtspiel. Das Heimrecht wird im jährlichen Wechsel zwischen Kreispokalsieger und Meister der Ostbrandenburgliga getauscht.

Im Jahr 2025 hat der Pokalsieger Heimrecht.

Im Jahr 2026 hat der Kreismeister Heimrecht.

2. Auf- und Abstieg

- 2.1 Der Kreismeister steigt in die Landesklasse auf.
Sollte keine Mannschaft aus der Landesklasse absteigen, steigt nur der 16.-platzierte aus der Kreisoberliga ab.
Die Zahl der Absteiger kann sich durch die Absteiger aus der Landesklasse erhöhen.
- 2.2 Die Staffelsieger der Kreisliga steigen in die Ostbrandenburgliga auf.
Sollte keine Mannschaft aus der Landesklasse absteigen, steigen die Mannschaften auf den Plätzen 14 aus der Kreisliga ab.
Die Zahl der Absteiger kann sich durch Absteiger aus der Landesklasse erhöhen.
- 2.3 Die Staffelsieger der Kreisklasse steigen in die Kreisliga auf.
- 2.4 Die Einteilung der zu den Pflichtspielen gemeldeten Mannschaften in die Kreisspielklassen nimmt unanfechtbar der Spielausschuss vor. Der Verzicht auf das Aufstiegsrecht ist bis zum 01.06.2026 durch die Vereine schriftlich beim Vorsitzenden des Spielausschusses einzureichen. Beim Verzicht auf das Aufstiegsrecht kann nur der Nächstplatzierte der jeweiligen Staffel den freiwerdenden Platz einnehmen. Sollte das eine nicht aufstiegsberechtigte Mannschaft sein oder ebenfalls auf das Aufstiegsrecht verzichtet werden, verringert sich die Anzahl der Absteiger aus der höheren Spielklasse.
Zieht ein Verein während oder nach Beendigung der Meisterschaft bis zur Veröffentlichung der Staffeleinteilungen für das darauffolgende Spieljahr seine Mannschaft vom Spielbetrieb zurück, verringert sich die Anzahl der Absteiger in der jeweiligen Spielklasse und in den nächsttieferen steigt eine Mannschaft weniger ab.
Der zurückziehende Verein wird für das folgende Spieljahr in die Kreisklasse eingeordnet (gemäß SpO § 30 (4)). Erfolgt die Zurückziehung nach veröffentlichter Staffeleinteilung, spielt diese Spielklasse im verringerten Bestand. Meldet ein Verein bis zum 01.06.2026 seine sportlich qualifizierte Mannschaft für eine tiefere Spielklasse an, so gilt die Mannschaft als Absteiger, und es erfolgt die Einordnung in die tiefere Spielklasse. Zur Teilnahme am Spielbetrieb des folgenden Spieljahres 2026/ 2027 ist jede Mannschaft gemäß Spielordnung § 3 (1) vom Verein anzumelden. Die Ausschlussfrist dazu beginnt mit Ablauf des 01.06.2026. Verstreicht diese Frist ohne Eingang dieser Meldung, so erfolgt die Nichtberücksichtigung für den Spielbetrieb des Fußballkreises Ostbrandenburg (SpO § 27 (8)). Bei erforderlicher Eingliederung von Mannschaften höherer Spielklassen infolge Insolvenz in den Spielbetrieb des Fußballkreises Ostbrandenburg erfolgt die Einordnung in die unterste Spielklasse. Zu spezifischen Regelungen bei Insolvenzverfahren wird auf die SpO des FLB, § 30 (5) verwiesen. Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des Fußballkreises Ostbrandenburg nicht zu beeinflussen waren und bei der Festlegung der Auf- und Abstiegsregelung nicht berücksichtigt werden konnten, ist der Spielausschuss berechtigt, Sonderregelungen zu treffen. Schriftlich abgegebene Meldungen der Vereine gelten als unwiderruflich.

- 2.5 Die Einteilung der zu den Pflichtspielen gemeldeten Mannschaften in die im Rahmen des Gesamtspielbetriebes zu bestimmenden oder in bestehende Leistungsklassen und Spielstaffeln nimmt unanfechtbar der Spielausschuss vor. Wird ein Verein in der untersten Spielklasse durch mehrere Mannschaften vertreten, so ist eindeutig in höhere und tiefere Mannschaft durch Anfügen einer Nummerierung an die Vereinsbezeichnung zu unterscheiden.

III. Spezifische Bestimmungen für den Frauenspielbetrieb

1. Frauenfußball

- 1.1 In der Saison 2025/ 2026 wird die Meisterschaftsrunde in einer Staffel mit und Hin- und Rückspiel gespielt.
- 1.2 Punkt-, Pokal- und Entscheidungsspiele sind Pflichtspiele und werden auf der Grundlage der Spielordnung des FLB durchgeführt. Der Rahmenterminplan und die Ansetzungen sind verbindlich. Spielverlegungen sind formgebunden und nur bei Zustimmung des Spielpartners beim Staffelleiter zu beantragen und genehmigungs- wie gebührenpflichtig.
Einer Spielverlegung kann nur stattgegeben werden, wenn diese beim zuständigen Staffelleiter schriftlich beantragt wird. Sollten dabei Terminschwierigkeiten auftreten, kann der Staffelleiter die Zustimmung verwehren.
Die Information an den Schiedsrichteransetzer erfolgt grundsätzlich nur durch den Staffelleiter.
- 1.3 Die Spielzeit beträgt 2x 40 Minuten. Bei Pokalspielen gibt es keine Verlängerung, sondern sofort 9m-Schießen.
Bei Unentschieden wird das Spiel durch Strafstoßschießen (9m) mit jeweils drei Schützinnen fortgesetzt. Wenn nach je drei Schüssen beide Mannschaften keine oder gleich viele Tore erzielt haben, werden die Torschüsse von denselben am Anfang nominierten drei Spielerinnen fortgesetzt, bis eine Mannschaft bei gleicher Anzahl von Schüssen ein Tor mehr erzielt hat.
- 1.4 Gespielt wird auf verkleinertem Großfeld, die Spielstärke beträgt 1:7. Spielfeld von Strafraum zu Strafraum; Kleinfeldtore 5x2m.
Die Abseits-Regel findet Anwendung.
- 1.5 Die Strafräume sollten gekreidet sein, Hütchen/ Kegel reichen nicht aus.
- 1.6 Pausengetränke müssen von den Gastgebern ausreichend gestellt werden.
- 1.7 Die Schiedsrichter werden vom jeweiligen Schiedsrichteransetzer des Kreises angesetzt.
- 1.8 Auf dem Spielberichtsbogen dürfen bis zu fünf Wechselspieler eingetragen werden. Diese dürfen während der gesamten Spielzeit bei Spielunterbrechungen in Höhe der Mittellinie beliebig aus- und eingewechselt werden.
- 1.9 Bei persönlichen Strafen (Gelbe Karten, Gelb/Rot und Roten Karten) sind die Satzungen und Ordnungen des FLB anzuwenden.
Bei Platzverweisen ist die Spielerin automatisch für den gesamten Spielbetrieb (trifft auch bei Gastspielerin und deren Heimatverein zu) des darauffolgenden Spieltages gesperrt. Weitere Entscheidungen trifft der Staffelleiter.
- 1.10 Spielberechtigt sind Frauen und Juniorinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann gemäß JSpO § 13 (2) auf schriftlichen Antrag des Vereins sowie mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes eine Spielberechtigung erteilt werden.

IV. Spezifische Bestimmungen für den Seniorenspielbetrieb

1. Altherren Ü35:

- 1.1 Die Veranstaltungen werden grundsätzlich nach den Regeln und Ordnungen des FLB durchgeführt.
- 1.2 Spielberechtigt sind Spieler ab vollendetem 35. Lebensjahr.
- 1.3 Auf dem Spielberichtsbogen dürfen bis zu sieben Wechselspieler eingetragen werden. Diese dürfen während der gesamten Spielzeit bei Spielunterbrechungen in Höhe der Mittellinie beliebig aus- und eingewechselt werden.
- 1.4 Die Spielzeit beträgt 2x 40 Minuten. Pokal- und Entscheidungsspiele werden nicht verlängert, sondern durch Elfmeterschießen entschieden.
- 1.5 Schiedsrichter werden vom Schiedsrichteransetzer angesetzt.
- 1.6 Ein Zweitspielrecht gemäß SpO § 9a (2) ist über den Staffelleiter bei der Passstelle des FLB zu beantragen.
- 1.7 Die drei Erstplatzierten und der beste Tabellenzweite ermitteln in Halbfinale und Endspiel den Kreismeistertitel. Das Heimrecht wird ausgelost.

2. Alt-Senioren Ü40:

- 2.1 Die Veranstaltungen werden grundsätzlich nach den Regeln und Ordnungen des FLB durchgeführt.
- 2.2 Gespielt wird in einer Meisterschaftsrunde mit Hin- und Rückspiel und einer einfachen Pokalrunde auf Kleinfeld nach Kleinfeldregeln.
- 2.3 Spielberechtigt sind Spieler ab vollendetem 40. Lebensjahr.
- 2.4 Die Information des SR-Ansetzers erfolgt ausschließlich durch den Staffelleiter.
- 2.5 Schiedsrichter werden vom Schiedsrichteransetzer angesetzt.
- 2.6 Ein Zweitspielrecht gemäß SpO § 9a (2) ist über den Staffelleiter bei der Passstelle des FLB zu beantragen.
- 2.7 Der platzbauende Verein ist für die Spielbälle und ausreichend Pausengetränke verantwortlich. Für Bälle zum Einspielen sorgen die Vereine selbst.
- 2.8 Die Spielzeit beträgt 2x 30 Minuten. Pokal- und Entscheidungsspiele werden nicht verlängert, sondern durch Neunmeterschießen entschieden. Wenn nach je drei Schüssen beide Mannschaften keine oder gleich viele Tore erzielt haben, werden die Torschüsse von denselben am Anfang nominierten drei Spielern fortgesetzt, bis eine Mannschaft bei gleicher Anzahl von Schüssen ein Tor mehr erzielt hat.
Die Spielstärke beträgt 1:6.
- 2.9 Auf dem Spielberichtsbogen dürfen bis zu sieben Wechselspieler eingetragen werden. Diese dürfen während der gesamten Spielzeit bei Spielunterbrechungen in Höhe der Mittellinie beliebig aus- und eingewechselt werden.
- 2.10 Bei gelben, gelb-roten und roten Karten sind die Vorschriften der Satzungen und Ordnungen des FLB anzuwenden.
- 2.11 In Männermannschaften noch aktiv spielende Sportkameraden sind spielberechtigt, unabhängig davon, in welcher Spielklasse sie spielen.

3. Alt-Senioren Ü50:

- 3.1 Die Veranstaltungen werden grundsätzlich nach den Regeln und Ordnungen des FLB durchgeführt.
- 3.2 Gespielt wird in einer Meisterschaftsrunde (3 Staffeln) und einer Pokalrunde auf Kleinfeld.
Die Meisterschaftsrunde wird mit Hin- und Rückspiel nach dem Modus jeder gegen jeden gespielt.
Die drei Erstplatzierten ermitteln in einem Entscheidungsturnier auf neutralem Boden den Kreismeister.

- 3.3 Spielberechtigt sind Spieler ab vollendetem 50. Lebensjahr. Ausnahmeregelungen für jüngere Spieler gibt es nicht.
- 3.4 Für die Bereitstellung eines Schiedsrichters ist die Heimmannschaft verantwortlich.
Lediglich in der Pokalrunde werden ab dem Halbfinale neutrale Schiedsrichter vom Schiedsrichteransetzer angesetzt. Für das Halbfinale und Finale um den Kreismeistertitel werden ebenfalls neutrale Schiedsrichter angesetzt.
- 3.5 Ein Zweitspielrecht gemäß SpO § 9a (2) ist über den Staffelleiter bei der Passstelle des FLB zu beantragen.
- 3.6 Der platzbauende Verein ist für die Spielbälle und ausreichend Pausengetränke verantwortlich. Für Bälle zum Einspielen sorgen die Vereine selbst.
- 3.7 Die Spielzeit beträgt 2x 30 Minuten. Entscheidungsspiele werden nicht verlängert, sondern durch Neunmeterschießen entschieden. Wenn nach je drei Schüssen beide Mannschaften keine oder gleich viele Tore erzielt haben, werden die Torschüsse von denselben am Anfang nominierten drei Spielern fortgesetzt, bis eine Mannschaft bei gleicher Anzahl von Schüssen ein Tor mehr erzielt hat.
Die Spielstärke beträgt 1:6.
- 3.8 Auf dem Spielberichtsbogen dürfen bis zu sieben Wechselspieler eingetragen werden. Diese dürfen während der gesamten Spielzeit bei Spielunterbrechungen in Höhe der Mittellinie beliebig aus- und eingewechselt werden.
- 3.9 Bei gelben, gelb-roten und roten Karten sind die Vorschriften der Satzungen und Ordnungen des FLB anzuwenden.
- 3.10 In Männermannschaften noch aktiv spielende Sportkameraden sind spielberechtigt, unabhängig davon, in welcher Spielklasse sie spielen.

4. Alt-Senioren Ü60:

- 4.1 Die Veranstaltungen werden grundsätzlich nach den Regeln und Ordnungen des FLB durchgeführt.
- 4.2 Gespielt wird in einer Meisterschaftsrunde und einer Pokalrunde auf Kleinfeld.
Die Meisterschaftsrunde wird mit Hin- und Rückspiel nach dem Modus jeder gegen jeden gespielt.
- 4.3 Spielberechtigt sind Spieler ab vollendetem 60. Lebensjahr. Ausnahmeregelungen für jüngere Spieler gibt es nicht.
- 4.4 Für die Bereitstellung eines Schiedsrichters ist die Heimmannschaft verantwortlich.
Lediglich in der Pokalrunde werden ab dem Halbfinale neutrale Schiedsrichter vom Schiedsrichteransetzer angesetzt.
- 4.5 Ein Zweitspielrecht gemäß SpO § 9a (2) ist über den Staffelleiter bei der Passstelle des FLB zu beantragen.
- 4.6 Der platzbauende Verein ist für die Spielbälle und ausreichend Pausengetränke verantwortlich. Für Bälle zum Einspielen sorgen die Vereine selbst.
- 4.7 Die Spielzeit beträgt 2x 30 Minuten. Entscheidungsspiele werden nicht verlängert, sondern durch Neunmeterschießen entschieden. Wenn nach je drei Schüssen beide Mannschaften keine oder gleich viele Tore erzielt haben, werden die Torschüsse von denselben am Anfang nominierten drei Spielern fortgesetzt, bis eine Mannschaft bei gleicher Anzahl von Schüssen ein Tor mehr erzielt hat.
Die Spielstärke beträgt 1:6.
- 4.8 Auf dem Spielberichtsbogen dürfen bis zu sieben Wechselspieler eingetragen werden. Diese dürfen während der gesamten Spielzeit bei Spielunterbrechungen in Höhe der Mittellinie beliebig aus- und eingewechselt werden.
- 4.9 Bei gelben, gelb-roten und roten Karten sind die Vorschriften der Satzungen und Ordnungen des FLB anzuwenden.
- 4.10 In Männermannschaften noch aktiv spielende Sportkameraden sind spielberechtigt, unabhängig davon, in welcher Spielklasse sie spielen.